

Bremische Hafengebührenordnung (HGebO)

Inkrafttreten: 01.01.2011

Zuletzt geändert durch: mehrfach geändert, § 6 neu gefasst durch Verordnung vom 06.12.2023 (Brem.GBl. S. 572)

Fundstelle: Brem.GBl. 2006, 135, 157, 363

Gliederungsnummer: 9511-d-1

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135)
-

Inhaltsübersicht

[Abschnitt 1 Allgemeines](#)

- [§ 1](#) Geltungsbereich
- [§ 2](#) Begriffsbestimmungen
- [§ 3](#) Berechnungsmaßstäbe
- [§ 4](#) Erhebung und Fälligkeit der Hafengebühren
- [§ 5](#) Meldepflicht

[Abschnitt 2 Gebühren und Nebengebühren](#)

- [§ 6](#) Raumgebühr
- [§ 7](#) Liegegeld
- [§ 8](#) Hafengeld
- [§ 9](#) Nutzungsgebühr
- [§ 10](#) Abfallentsorgung
- [§ 11](#) Befreiungen

[Abschnitt 3 Hafenslotsgeld](#)

- [§ 12](#) Hafenslotsgeld

[Abschnitt 4 Sonstige Bestimmungen](#)

- [§ 13](#) Steuerliche Bestimmung
- [§ 14](#) Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- [§ 15](#) Ordnungswidrigkeiten
- [Anlage 1](#) Meldepflichtige Daten
- [Anlage 2](#) Gebührenermäßigungen
- [Anlage 3](#) Kostenübernahme für die Standardentsorgung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafengebietes im Land Bremen werden nach dieser Verordnung Hafengebühren erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Gebiet umfasst das Hafengebiet nach der Anlage zu [§ 1 der Bremischen Hafengebietsverordnung](#).
- (3) Zum Hafengebiet gehört:
1. Hafengruppe Bremen-Stadt (Bremen)
 2. Hafengruppe Bremerhaven (Bremerhaven).

§ 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung sind:

1. Hafengebühren
Gebühren, Nebengebühren und Hafengebühren.
2. bremenports
Die vom Senator für Wirtschaft und Häfen gemäß [§ 17 Bremisches Hafengesetz](#) mit der Festsetzung und Einziehung beliehene bremenports GmbH & Co. KG.
3. Häfen
Die Hafenbecken und Hafeneinfahrten, Vorhäfen und Schleusenkammern.
4. Anlagen
Die Schiffsumschlagstellen und Schiffsliagestellen, sowie Landungs- und Betriebsanlagen. Anlagen am Strom sind Anlagen nach Satz 1 an der Weser einschließlich der Kleinen Weser und Geeste.

5. Seegrenze

Die Seegrenze richtet sich nach § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz.

6. Fahrzeuge

See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge, Sportfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper, die gewöhnlich zur Fortbewegung bestimmt sind. Als Fahrzeuge gelten auch Wasserflugzeuge und nicht wasserverdrängende Fahrzeuge.

7. Fahrzeuge im Seeverkehr

Fahrzeuge, die die deutsche Seegrenze passiert haben oder passieren werden.

8. Fahrzeuge im Binnenverkehr

Fahrzeuge, deren Abgangs- und Bestimmungshafen binnenwärts der deutschen Seegrenze liegen.

9. Hafenfahrzeuge

Fahrzeuge, die ausschließlich innerhalb des Hafens verkehren.

10. Open-Top-Fahrzeuge

Fahrzeuge, die zur Beförderung von Containern ausgelegt sind, mit mindestens zwei Dritteln der Laderäume in einer offenen Anordnung ohne Lukendeckel, entsprechend der Begriffsbestimmungen in der Resolution MSC.234(82) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO.

11. Traditionsschiffe

Fahrzeuge, die dem Anwendungsbereich der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unterliegen, oder auf Antrag von bremenports zu ausschließlich gebührenrechtlichen Zwecken anerkannt werden.

12. Sportfahrzeuge

Wasserfahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden, einschließlich der Fahrzeuge, die zu Ausbildungszwecken für die Sportschifffahrt gewerblich betrieben werden.

13. Fahrzeugführer

Jeder Führer eines Fahrzeuges oder jeder sonst für die Sicherheit des Fahrzeuges Verantwortliche.

14. Reeder

Eigentümer eines See- oder Binnenschiffes oder eine Person, die vom Eigentümer die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen und durch die Übernahme der Verantwortung zugestimmt hat, alle dem Eigentümer auferlegten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

15. Zeit-Charterer

Derjenige, der von einem Reeder ein See- oder Binnenschiff als Ganzes für einen bestimmten Zeitraum gemietet hat und die Anlaufhäfen des Schiffes bestimmt.

16. Beauftragter

Derjenige, der im Auftrag des Fahrzeugführers, Reeders oder Zeit-Charterers Aufgaben bei der Abfertigung eines See- oder Binnenschiffes im Hafen wahrnimmt, insbesondere im Verhältnis zu Schleppern, Lotsen, Festmachern und Hafenbehörden.

17. Bruttoreaumzahl (BRZ)

Der Raumgehalt eines Fahrzeuges. Das nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 („London-Übereinkommen“) ermittelte Vermessungsergebnis (nachfolgend: „ITC '69“).

18. Umschlag

Das Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie Frachtcontainern einschließlich des Transportes zu ladender und gelöschter Güter auf den Kajen, in den Kajeschuppen, auf Freiflächen und sonstigen Lagerplätzen. Als Umschlag gilt auch das Ein- und Ausschiffen von Fahrgästen.

19. Schwimmende Anlagen

Schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken. Sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge.

20. Fahrtgebiete

1. Binnenverkehr.

2. Short-Sea Verkehr

Verkehre im Nord-/Ostseegebiet.

3. Europaverkehr

Verkehre mit Europa, einschließlich Island und den sonstigen Mittelmeeranrainerstaaten.

4. Überseeverkehr

Alle übrigen Verkehre.

21. Linienverkehr

Regelmäßige Verkehre, die nach einem veröffentlichten Fahrplan in einem abgegrenzten Fahrtgebiet betrieben und nachgewiesen werden.

22. Trampverkehr

Fahrzeuge, die nicht unter Linien- oder Spezialverkehr fallen.

23. Spezialverkehr

Fahrzeuge im Linienverkehr mit nur einem Ladungsgut.

24. Offshore-Verkehr

Fahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Vorräten, Material und Ausrüstung zu meerestechnischen Einrichtungen (Offshore-Anlagen) eingesetzt werden.

25. Schüttgut

Ein beliebiger fester Stoff (also weder eine Flüssigkeit noch ein Gas), der aus einer Mischung von Teilchen, Granulat oder sonstigen größeren Stoffbestandteilen von üblicherweise einheitlicher Zusammensetzung besteht und der unmittelbar ohne Verwendung von zusätzlichen Behältern in die Laderäume eines Schiffes geladen wird.

26. Lotsungen

An- und Ablegen sowie Verholungen von Fahrzeugen.

27. Nebentätigkeiten (der Hafenslotsen)

Funkbeschiebung, Kompensieren, Docken, Stapellauf und Ankern.

§ 3 Berechnungsmaßstäbe

(1) Der Berechnungsmaßstab ist bei:

1. Fahrzeugen im Seeverkehr grundsätzlich die BRZ;
2. Open-Top-Fahrzeugen die im ITC '69 ausgewiesene reduzierte BRZ;
3. sonstigen nicht vermessenen Fahrzeugen zu ermitteln;
4. Fahrzeugen im Binnenverkehr die Tragfähigkeit in Tonnen.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren wird bei Schiffen bis einschließlich 500 BRZ auf volle 10 BRZ, bei Schiffen über 500 BRZ auf volle 100 BRZ auf- oder abgerundet.

(3) Bei Gebühren, die nach Fahrtgebieten berechnet werden, ist die Berechnungsgrundlage der Abgangs- oder Bestimmungshafen des Fahrzeuges.

(4) Bei Gebühren, die zusätzlich nach Zeitabschnitten berechnet werden, ist für angefangene Zeitabschnitte die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Werden bei den Raumgebühren mehrere Gebührentatbestände gleichzeitig erfüllt, gilt der höhere Gebührensatz.

(6) Fahrzeuge im Überseeverkehr zahlen beim 2. Anlauf innerhalb von 7 Tagen aus europäischen Häfen kommend 50% des jeweiligen Gebührensatzes.

(7) Raumgebührenpflichtige Fahrzeuge, die das bremische Hafengebiet länger als 7 Tage benutzen, zahlen für jeden weiteren angefangenen Zeitraum von 14 Tagen 50% des jeweiligen Gebührensatzes.

(8) bremenports kann unter den in [Anlage 2](#) genannten Voraussetzungen auf Antrag eine Ermäßigung der Raumgebühr gewähren. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres für das vorherige Kalenderjahr bei bremenports einzureichen. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(9) Seeschiffe, die eine Entsorgungsabgabe für ölhaltige Schiffsabfälle entrichtet haben, erwerben einen Anspruch auf Kostenübernahme für die Standardentsorgung gemäß [Anlage 3](#).

§ 4

Erhebung und Fälligkeit der Hafengebühren

(1) Die Hafengebühren werden durch bremenports erhoben.

(2) Die Hafengebühren werden von bremenports festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Säumniszuschläge werden nach [§ 23 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) berechnet und erhoben. Die [§§ 18 und 19 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes](#) gelten unmittelbar.

(3) Die Zahlung der Hafengebühren kann bremenports vor Auslaufen des Fahrzeuges verlangen.

§ 5

Meldepflicht

(1) Die für die Berechnung und Festsetzung der Hafengebühren erforderlichen Daten sind der Hafenbehörde im Rahmen der Meldepflicht nach § 6 Bremische Hafenordnung zu übermitteln.

(2) Fahrzeuge im Seeverkehr müssen zusätzlich den gültigen ITC '69 bei bremenports vorlegen. Dieses Dokument ist nur beim ersten Anlaufen des Fahrzeuges im Kalenderjahr oder bei Änderungen und auf Verlangen von bremenports einzureichen. Die Einreichung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Werden die nach Absatz 1 genannten Daten nicht gemeldet und der ITC '69 nicht vorgelegt, ermittelt bremenports die Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Gebührenschuldners.

(4) Nach [§ 9 Absatz 3 und 4 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes](#) und den §§ 55a, 56, 57 und 58 der Bremischen Hafenordnung darf die Hafenbehörde statistische Daten über den Umschlag der See- und Binnenschifffahrt erheben. Diese Daten bilden die Basis für die Geschäftsstatistiken des Senators für Wirtschaft und Häfen und sind für die Hafenentwicklung und -verwaltung erforderlich. Die zu liefernden Daten sind in [Anlage 1](#) aufgeführt.

(5) Verantwortlich für die Meldungen nach Absatz 1, 2 und 4 ist der Fahrzeugführer, Reeder, Zeit-Charterer und deren Beauftragter. Die nach Absatz 4 zu liefernden Daten sind innerhalb von 14 Tagen nach Auslaufen des Fahrzeugs auch vom Betreiber einer Umschlagsanlage an bremenports zu melden.

Abschnitt 2 Gebühren und Nebengebühren

§ 6 Raumgebühr

Die Raumgebühr bis zu einer Kappungsgrenze von 100 000 BRZ wird für einen Zeitraum von sieben Tagen von Fahrzeugen im Seeverkehr erhoben, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen.

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro pro 100 BRZ
<u>Sea Verkehre</u>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	2,86
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	5,84
Fahrzeuge über 14 000 BRZ	7,37
<u>Offshore-Verkehr</u>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	6,69
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	8,57
Fahrzeuge über 14 000 BRZ	10,78
<u>Europaverkehr</u>	
<u>Trampverkehr</u>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	10,39
Fahrzeuge über 7 000 BRZ	21,75
<u>Linienverkehr/Spezialverkehr</u>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	5,30
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	10,61
Fahrzeuge über 14 000 BRZ	15,90
<u>Tankfahrzeuge</u>	
Fahrzeuge bis 700 BRZ	13,79

Fahrzeuge über 700 BRZ	23,34
Autocarrier	3,08
Ro-Ro Fahrzeuge	3,92
Fahrzeuge mit Schüttgut	11,94
<u>Überseeverkehr</u>	
Trampverkehr	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	19,63
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	39,15
Linienerkehr/Spezialverkehr	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	10,08
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	20,31
Tankfahrzeuge	
Fahrzeuge bis 700 BRZ	25,56
Fahrzeuge über 700 BRZ	43,50
Autocarrier	
Fahrzeuge bis 10 000 BRZ	5,09
Fahrzeuge über 10 000 BRZ	8,33
Ro-Ro Fahrzeuge	
Fahrzeuge bis 10 000 BRZ	9,28
Fahrzeuge über 10 000 BRZ	11,40
Fahrzeuge mit Schüttgut	26,42
<u>Sonstige Verkehre</u>	
Kühlschiffe	24,18
Fahrgastschiffe	20,90
Ermäßigungen	
Stop-Over-Anläufe (alle Reisen)	50%
Welcome-Tarif (1.Reise)	50%
3.-10. Reise	25%
11.-20. Reise	30%
21.-30. Reise*	40%
Ab 31. Reise*	50%
Fahrzeuge, die ausschließlich den Weserhafen Bremen Hemelingen anlaufen	11,94
Fahrzeuge, bei Anlauf von öffentlichen niedersächsischen Weserhäfen	
Ein Weserhafen	

Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	10,61
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	22,60
Zwei Weserhäfen	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	7,21
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	15,07

Fußnoten

* Ab 1. Reise

§ 7 Liegegeld

Ein Liegegeld ist von Fahrzeugen im See- und Binnenverkehr, die nicht umschlagen, für einen Zeitraum von 14 Tagen zu entrichten.

Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in EURO
Fahrzeuge im Seeverkehr	pro 100 BRZ	5,00
Fahrzeuge im Binnenverkehr ab dem 15. Tag	pro Tonne Tragfähigkeit	0,05

§ 8 Hafengeld

Ein Hafengeld ist von Fahrzeugen im Binnenverkehr, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen, zu entrichten.

Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in EURO
Fahrzeuge im Binnenverkehr	pro Anlauf maximal pro Monat	27,50 275,00

§ 9 Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr ist zu entrichten von

1. Fahrgastschiffen, die nicht raumbührenpflichtig sind und im Hafengebiet Anlagen nutzen. Im Raum Bremen-Nord gelten vier Anlagen als eine Einheit.

Bemessungsgrundlage	1.-5.mal	6.-10.mal	11.-15.mal	Ab 16.mal Nutzung
Zugelassene Personen	pro Nutzung/	pro Nutzung/	pro Nutzung/	Jahrespauschalgebühr in EURO

	Jahr in EURO	Jahr in EURO	Jahr in EURO	
bis 100	25,50	20,00	10,00	153,00
101 bis 200	35,00	27,50	17,50	175,00
über 200	51,00	41,00	38,00	300,00

2. sonstigen Nutzern der Anlagen und Wasserflächen

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in EURO
Hafenfahrzeuge	
Jahrespauschalgebühr	
Je Hafenfahrzeug bis 200 t Tragfähigkeit	75,26
Zzgl. für je angefangene weitere 100 t Tragfähigkeit	37,63
Bargen vom Fahrzeug im Seeverkehr ausgebracht	
Je Barge bis 500 t Tragfähigkeit	91,52
Je Barge über 500 t Tragfähigkeit	182,84
Seeschiffsassistenzschlepper	
Jahrespauschalgebühr	382,75
Bunkerboote	
Jahrespauschalgebühr	382,75
Sportfahrzeuge	
Für jeden angefangenen Monat Liegezeit	20,00

§ 10 Abfallentsorgung

(1) Die Schiffsabfallentsorgung für hausmüllähnliche Schiffsabfälle^{*)} wird für einen Zeitraum von jeweils 48 Stunden zu nachstehenden Gebührensätzen durchgeführt:

Gebührentatbestand	Behältnis à 120 l	Gebührensatz in EURO
Fahrzeuge im Seeverkehr		
bis 500 BRZ	1	10,88
von 501 BRZ bis 1 500 BRZ	1	11,53
von 1 501 BRZ bis 2 500 BRZ	1	19,05
von 2 501 BRZ bis 3 500 BRZ	2	38,09
von 3 501 BRZ bis 6 000 BRZ	4	76,18
ab 6 001 BRZ	6	114,27
Jedes weitere Behältnis	1	10,37
Auflieger (auf Antrag)	1	9,95

(2) Es ist eine Entsorgungsabgabe für ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle^{*)} zu entrichten:

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in EURO
Seeschiffe pro 100 BRZ	1,40
Mindestens 14,00 Euro, höchstens 448,00 Euro	
Autocarrier und Ro-Ro Schiffe pro 100 BRZ	0,70
Mindestens 7,00 Euro, höchstens 224,00 Euro	

Fußnoten

^{*)} Hausmüllähnliche Schiffsabfälle sind nichtüberwachungsbedürftige Abfälle, die im Schiffsbetrieb anfallen und der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens (BGBl. 1982 Teil II S. 2) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, insbesondere

Lebensmittelabfälle und Verpackungsmaterial ohne schädliche Anhaftungen einschließlich Plastik.

- *) Ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle sind überwachungsbedürftige Abfälle, die im Schiffsbetrieb anfallen und der Anlage I des MARPOL-Übereinkommens (BGBl. 1982 Teil II S.2) unterliegen, insbesondere Ölschlämme aus der Schwerölaufbereitung und Bilgenöle.

§ 11 Befreiungen

(1) Von der Raumgebühr nach [§ 6](#) sind befreit:

1. Fahrzeuge, die zwischen den bremischen Hafengebieten und den deutschen Nordseebädern verkehren;
2. Fahrzeuge an der Seebäderkaje in Bremerhaven;
3. Fahrzeuge, die ausschließlich Fisch und daraus hergestellte Erzeugnisse in Bremerhaven löschen oder laden;
4. Neubauten und Reparaturschiffe in Werftregie.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren nach [§§ 7](#) und [9](#) sind befreit:

1. Fahrzeuge im Eigentum des Landes Bremen, einer bremischen Gemeinde oder der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht zum Erwerb durch die Seeschifffahrt bestimmt sind;
2. Fahrzeuge mit ausschließlich Fisch und daraus hergestellten Erzeugnissen in Bremerhaven;
3. Fahrzeuge an den Anlegern der Unteren Schlachte und an Tiefer 4/5, die mit der Freien Hansestadt Bremen einen Überlassungsvertrag geschlossen haben;
4. Fahrzeuge an der Seebäderkaje in Bremerhaven;
5. Sportfahrzeuge an Anlagen von Sportvereinen;
6. Sportfahrzeuge als Teilnehmer an wassersportlichen Veranstaltungen;

7. Sportfahrzeuge, die überwiegend der sportlichen Ausbildung dienen. Ausgenommen ist die gewerblich betriebene Ausbildung;
8. Neubauten und Reparaturschiffe in Werftregie.

(3) Von der Entrichtung einer Gebühr nach §§ 6 bis 9 sind befreit:

1. Traditionsschiffe;
2. Fahrzeuge, die das bremische Hafengebiet als Nothafen nutzen.

Abschnitt 3 Hafenlotsgeld

§ 12 Hafenlotsgeld

(1) Für die Leistungen der Lotsen ist Hafenlotsgeld zu entrichten. Das Hafenlotsgeld gliedert sich in:

1. Beratungsgeld;
2. Wartegeld;
3. Auslagen.

(2) In Bremen wird der Lotsdienst durch die Seelotsen der Lotsenbrüderschaft Weser I wahrgenommen. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Seelotswesen sind auf das Hafenlotsgeld entsprechend anzuwenden. Im Beratungsgeld sind die anteiligen Kosten der Landradarzentrale enthalten.

(3) In Bremerhaven wird der Lotsdienst durch die Hafenlotsen der Hafenlotsengesellschaft Bremerhaven wahrgenommen.

(4) Beratungsgeld in Bremen:

	An-/Ablegetarif		Verholtarif	
		Verholgruppe I Ohne Berührung der Weser	Verholgruppe II Auf der Weser ohne Industrieafen	Verholgruppe III Unter Benutzung der

				Schleuse Oslebshausen
BRZ	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Bis 300	26,12	103,57	131,45	190,38
301 - 500	29,66	111,62	138,90	198,42
501 - 750	32,04	119,06	147,59	205,87
751 - 1 000	34,41	128,36	154,40	213,94
1 001 - 1 250	37,38	134,56	163,08	221,99
1 251 - 1 500	40,35	143,87	171,16	230,06
1 501 - 1 750	43,92	151,31	177,96	237,49
1 751 - 2 000	46,29	158,75	186,65	245,55
2 001 - 2 250	48,66	167,43	193,46	252,38
2 251 - 2 500	51,03	174,24	202,77	261,68
2 501 - 2 750	55,78	182,93	209,60	267,89
2 751 - 3 000	59,34	190,38	218,27	277,19
3 001 - 3 250	62,31	198,42	225,72	284,62
3 251 - 3 500	65,27	205,87	233,16	292,69
3 501 - 3 750	69,42	213,94	242,46	301,37
3 751 - 4 000	72,99	221,99	249,27	307,56
4 001 - 4 250	75,96	230,06	257,97	316,86
4 251 - 4 500	79,51	237,49	264,78	323,69
4 501 - 4 750	83,67	245,55	273,46	332,37
4 751 - 5 000	86,64	252,38	280,92	339,81
5 001 - 5 500	90,79	267,89	296,40	355,94
5 501 - 6 000	94,95	284,62	311,91	370,81
6 001 - 6 500	99,70	301,37	327,41	386,94
6 501 - 7 000	103,24	316,86	343,54	402,45
7 001 - 7 500	108,01	332,37	360,27	417,94
7 501 - 8 000	112,14	347,86	375,77	434,70
8 001 - 8 500	116,30	363,38	390,66	449,57
8 501 - 9 000	119,87	379,50	406,79	465,69
9 001 - 9 500	125,20	395,00	422,91	481,81
9 501 - 10 000	128,77	409,88	438,40	497,33
10 001 - 10 500	132,32	426,62	453,29	512,82
10 501 - 11 000	137,67	442,75	469,42	528,32
11 001 - 11 500	141,83	457,63	485,54	544,45
11 501 - 12 000	145,38	473,13	501,66	560,57

12 001 - 12 500	150,13	488,64	516,54	575,45
12 501 - 13 000	154,28	504,76	532,05	591,56
13 001 - 13 500	157,84	520,89	547,54	606,44
13 501 - 14 000	162,59	535,76	563,66	622,58
14 001 - 14 500	166,74	551,27	579,80	638,08
14 501 - 15 000	170,30	567,39	594,67	654,20
15 001 - 15 500	175,05	584,13	611,42	670,33
15 501 - 16 000	179,80	599,64	626,29	685,83
16 001 - 16 500	183,36	615,13	643,04	700,71
16 501 - 17 000	187,51	631,26	658,54	717,44
17 001 - 17 500	191,67	646,15	674,04	732,96
17 501 - 18 000	196,41	662,26	690,16	749,08
18 001 - 18 500	199,98	677,77	705,67	763,96
18 501 - 19 000	204,73	693,26	720,55	780,08
19 001 - 19 500	208,27	709,40	736,66	795,59
19 501 - 20 000	213,03	725,51	752,80	811,71
20 001 - 21 000	219,56	755,90	783,80	842,72
21 001 - 22 000	224,90	788,14	814,81	874,33
22 001 - 23 000	232,61	819,15	846,42	905,35
23 001 - 24 000	237,96	850,77	878,05	937,58
24 001 - 25 000	243,88	882,40	909,06	968,59
25 001 - 26 000	251,01	914,01	941,30	1000,21
26 001 - 27 000	256,94	945,02	972,94	1031,23
27 001 - 28 000	262,87	976,65	1004,55	1063,48
28 001 - 29 000	269,99	1008,28	1035,56	1093,85
29 001 - 30 000	275,93	1039,28	1067,17	1126,10
30 001 - 31 000	282,45	1070,29	1098,82	1157,71
31 001 - 32 000	288,99	1102,54	1129,20	1188,10
32 001 - 33 000	294,91	1132,92	1161,44	1220,96
33 001 - 34 000	301,44	1165,78	1191,82	1251,36
34 001 - 35 000	307,97	1196,79	1224,69	1283,59
35 001 - 36 000	313,90	1228,42	1255,69	1314,61
36 001 - 37 000	320,44	1259,41	1287,31	1346,22
37 001 - 38 000	326,96	1290,42	1318,33	1377,85
38 001 - 39 000	332,30	1323,28	1349,95	1408,86
39 001 - 40 000	338,83	1353,66	1381,57	1440,49
40 001 - 42 000	348,32	1417,54	1443,58	1502,49
42 001 - 44 000	358,41	1480,17	1506,84	1566,36

44 001 - 46 000	369,68	1542,17	1570,08	1628,37
46 001 - 48 000	379,18	1605,42	1633,95	1692,25
48 001 - 50 000	390,45	1667,43	1695,95	1754,88
50 001 - 60 000	443,27	1983,07	2010,35	2068,64
60 001 - 70 000	495,48	2297,46	2324,73	2383,02

Für jede weitere angefangene 10 000 BRZ erhöht sich das Lotsgeld um 53,41 Euro im An-/Ablegetarif und um 316,86 Euro im Verholtarif.

(5) Bei Lotsungen ist für Fahrzeuge, die gleichzeitig mehrere Lotsen annehmen, bei der Annahme von:

1. zwei Lotsen das 1 1/2 - fache;
2. drei Lotsen das 2 - fache;
3. vier Lotsen das 2 1/2 - fache;
4. fünf Lotsen das 3 - fache;
5. sechs Lotsen das 3 1/2 - fache;

des Beratungsgeldes nach Absatz 4 zu entrichten.

(6) Werden Lotsungen mehrerer Fahrzeuge von einem Lotsen geleitet, so ist für das vorausfahrende mit dem Lotsen besetzte Fahrzeug das volle Beratungsgeld, für jedes nachfahrende Fahrzeug 25 % des Beratungsgeldes zu entrichten.

(7) Beratungsgeld in Bremerhaven:

1. Fahrzeuge unter 13 000 BRZ ohne Schleusenbenutzung zahlen einen Grundbetrag von 33,71 Euro und einen Zuschlag für je angefangene 100 BRZ von 1,03 Euro.
2. Fahrzeuge ab 13 000 BRZ ohne Schleusenbenutzung zahlen einen Grundbetrag von 170,72 Euro und einen Zuschlag für je angefangene 100 BRZ über 13 000 BRZ von 0,83 Euro.
3. Fahrzeuge unter 13 000 BRZ mit Schleusenbenutzung zahlen einen Grundbetrag von 37,02 Euro und einen Zuschlag für je angefangene 100 BRZ von 1,60 Euro.
- 4.

Fahrzeuge ab 13 000 BRZ mit Schleusenbenutzung zahlen einen Grundbetrag von 256,90 Euro und einen Zuschlag für je angefangene 100 BRZ über 13 000 BRZ von 1,15 Euro.

5. Werden Fahrzeuge verholt, entsprechen das Ablege- und Anlegemanöver zwei gebührenpflichtigen Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4.
6. Es besteht auch ohne Annahme eines Lotsen die Verpflichtung, Hafenslotsgeld zu entrichten für Fahrzeuge im Seeverkehr über 500 BRZ. Das von diesen Fahrzeugen zu zahlende Beratungsgeld ermäßigt sich um 25% des nach den Nummern 1 bis 4 zu zahlenden Beratungsgeldes.
7. Ohne Annahme eines Lotsen sind in Bremerhaven von der Entrichtung des Beratungsgeldes befreit:
 - a) Seeschiffsassistentenschlepper, Schwimmkräne und Fischereifahrzeuge bis 1 000 BRZ;
 - b) Fahrgastschiffe im Verkehr mit den deutschen Nordseebädern;
 - c) Fahrzeuge, die im Eigentum des Landes Bremens, einer bremischen Gemeinde oder der Bundesrepublik Deutschland stehen, soweit sie nicht zum Erwerb durch die Seeschifffahrt bestimmt sind;
 - d) Fahrzeuge, die im Bereich zusammenhängender Werftanlagen verholt werden.

(8) Zusätzliches Beratungsgeld:

1. Ein zusätzliches Beratungsgeld wird in Bremen und Bremerhaven für anfallende Nebentätigkeiten erhoben.

Nummer	Berechnungsmaßstab BRZ	Betrag in EURO
1.1	bis 2 000	34,00
1.2	von 2 001 - 5 000	57,00
1.3	von 5 001 - 10 000	93,00
1.4	von 10 001 - 20 000	164,00

1.5	von 20 001 - 30 000	211,00
1.6	über 30 000	260,00

2. Für Maschinenstandproben und Zugproben eines Fahrzeuges nach den Nummern 1.1 bis 1.6.
3. Wird ein Fahrzeug ohne Einsatz der Maschine gelotst, wird ein Zuschlag in Höhe von 100% des Beratungsgeldes nach Absatz 7 berechnet. Dies gilt nicht für Werftschiffe und Fischereifahrzeuge.
4. Ein zusätzliches Beratungsgeld wird in Bremerhaven nach den Nummern 1.1 bis 1.6 berechnet, wenn ein Fahrzeug auf Wunsch der Schiffsleitung mit dem Strom angelegt wird oder während einer Lotsung aus besonderen Gründen aufgestoppt und in Warteposition gehalten werden muss.

(9) Es wird ein Wartegeld erhoben, wenn

- a) der Hafенlotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen aber um mehr als 3 Stunden verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 71 Euro.
- b) der Hafенlotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus anderen als revierbedingten Gründen, aber um mehr als eine halbe Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 71 Euro. Diese Regelung gilt auch den Fall, dass ein Hafенlotse angefordert wird, obgleich das Fahrzeug zu dem Anforderungszeitpunkt seine Fahrt aus tidebedingten Gründen noch nicht antreten kann.
- c) der angeforderte Hafенlotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation 71 Euro und zuzüglich als Auslage für den vergeblichen Weg 54 Euro.
- d) während einer Lotsung eine Wartezeit anfällt, ohne dass der Hafенlotse diese zu vertreten hat, nach Ablauf einer Stunde und für jede weitere angefangene Stunde 71 Euro. Für Wartezeiten in einer Schleusenammer wird ein Wartegeld nicht erhoben.

e)

der Hafenlotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde 71,00 Euro.

- f) Für Wartezeiten vor Beginn des Einschleusens in die Schleuse Oslebshausen wird nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde das volle Wartegeld berechnet. Für Wartezeiten in der Schleusenkammer ist ein Wartegeld nicht zu entrichten.

(10) Auslagen:

1. In Bremen werden Fahrtkosten nach der Tarifordnung für die Seelotsreviere erhoben.
2. In Bremerhaven werden Fahrtkosten in Zusammenhang mit der Lotsung eines Fahrzeuges in Höhe von 16,50 Euro berechnet.
3. In Bremerhaven wird eine Versetzpauschale in Zusammenhang mit der Lotsung eines Fahrzeuges in Höhe von 230,00 Euro berechnet.

Abschnitt 4 Sonstige Bestimmungen

§ 13 Steuerliche Bestimmung

Sämtliche Gebühren dieser Verordnung sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes Nettobeträge. Falls Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erhebende Umsatzsteuer neben den Gebühren dieser Verordnung zu zahlen.

§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Daten nach [§ 5](#) dürfen im Rahmen eines automatisierten Verfahrens im erforderlichen Umfang zur Gebührenerhebung und -einziehung verarbeitet werden. Nach Rechnungsabwicklung ist die Nutzung der Daten nur noch für Zwecke der Rechnungsprüfung oder in anonymisierter Form gestattet. Im Übrigen sind sie zu sperren. Nach Abschluss des Rechnungsvorgangs sind die Daten nach fünf Jahren zu löschen.
- (2) Die im automatisierten und nicht automatisierten Verfahren erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten des Zahlungspflichtigen und die für die

Rechnungserstellung erforderlichen Daten können den Kostenschuldern übermittelt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von [§ 21 Abs. 2 des Bremischen Hafenerbetriebsgesetzes](#) handelt, wer seiner Meldepflicht nach [§ 5](#) nicht nachkommt.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung ist die Hafenbehörde gemäß [§ 21 Abs. 6 des Bremischen Hafenerbetriebsgesetzes](#) zuständig.

Anlage 1

[zu § 5 Absatz 4](#)

Meldepflichtige Daten

Angabe zu	Erläuterung
Fahrzeugname	
Datum	
Umschlagsart	laden/löschen
Warenart	gemäß Konnossement, Tallyunterlagen
Anzahl	nur bei Fahrgästen und folgenden Warenarten:
	Fahrzeuge, Maschinen, Konstruktionsteile, Traktoren/ Landmaschinen, Container (getrennt nach Stückzahl, 20 oder 40 Fuß, beladen oder leer
Gesamtgewicht	
Güterart	Massengut, Stückgut

Anlage 2

(zu [§ 3 Absatz 8](#))

Gebührenermäßigung

1. Voraussetzung für eine Raumgebührenermäßigung ist der nachgewiesene Mehrverkehr.
2. Mehrverkehr eines Reeders/Charterers ist die Entstehung von Mehreinnahmen bei der Raumgebühr durch

- a) Einsatz größerer Schiffe,
- b) Einrichtung neuer Verkehre,
- c) Steigerung der Anläufe

im Vergleich des abgelaufenen Kalenderjahres zum Vorjahr. Diese Überprüfung nimmt bremenports vor.

3. Die Ermäßigung beträgt maximal 50% auf die zu zahlende Raumgebühr für den ermittelten Mehrverkehr.

Anlage 3

(zu [§ 3 Absatz 9](#))

Kostenübernahme für die Standardentsorgung

Der Standardentsorgungsfall beinhaltet die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges, eine Höchstdauer für die Übergabe der Abfälle und die Entsorgung festgelegter Höchstmengen an ölhaltigen Rückständen aus dem Schiffsmaschinenbetrieb.

Für diese Schiffsabfälle werden die angefallenen Entsorgungskosten gegen Nachweis bis zu einem Grundbetrag von 450 Euro für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges und zwei Stunden Pumpzeit zuzüglich einem mengenabhängigen Betrag von 24 Euro je m³ bis zu folgenden Beträgen erstattet:

BRZ	Max. Entsorgungsmenge	Max. Erstattungsbetrag
bis 1 500	4 m ³	546 Euro
1 501 bis 3 500	6 m ³	594 Euro
3 501 bis 6 000	10 m ³	690 Euro
6 001 bis 10 000	15 m ³	810 Euro
10 001 bis 30 000	22 m ³	978 Euro
ab 30 001	30 m ³	1170 Euro

Schiffe mit Anlagen zur Ölschlammaufbereitung, die keine pumpfähigen Ölabfälle abgeben, erhalten bei Abgabe nicht-pumpfähiger ölhaltiger Rückstände die angefallenen Entsorgungskosten gegen Nachweis bis zu einem Grundbetrag von insgesamt 200 Euro für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges und für die Übergabe der Abfälle (jeweils

in Fässern) zuzüglich einem mengenabhängigen Betrag von 1,20 Euro je Liter bis zu den maximalen Erstattungsbeträgen nach Satz 2 erstattet.

außer Kraft